

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2012-07-31

Dezernat/ Amt: II / Amt für Jugend, Schule
und Sport
Bearbeiter/in: Frau Dörte Kerinn
Telefon: (0385) 5 45 21 26

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

01227/2012

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Jugendhilfeausschuss

Betreff

Vereinbarung zum Umfang der Jugendförderung gemäß § 6 Abs. 2 zwischen der Landeshauptstadt Schwerin und dem Land Mecklenburg - Vorpommern

Beschlussvorschlag

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die Vereinbarung zum Umfang der Jugendförderung gemäß § 6 Abs. 2 KJfG mit dem Land Mecklenburg Vorpommern zu schließen.

Die kommunale pro Kopf Förderung der im Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin lebenden zehn bis 26-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner als Verpflichtung gegenüber dem Land M-V beträgt für die Jahre 2013 bis 2015 mindestens 5,11 €.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Gemäß § 6 Abs. 1 Kinder- und Jugendförderungsgesetz Mecklenburg – Vorpommern (KJfG M-V) erhalten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jährlich eine Förderung zur Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 2 bis 5 KJfG M-V. Laut § 6 Abs. 2 KJfG soll diese Förderung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe angemessen ergänzt werden. Zu diesem Zweck wird eine Vereinbarung zwischen dem Land (Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales M-V) und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit einer Laufzeit von nicht unter drei Jahren geschlossen. Die letzte Vereinbarung zum Umfang der Jugendförderung endet am 31. Dezember 2012. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit für die Jahre 2013 bis 2015 eine erneute Vereinbarung zu schließen.

Diese beinhaltet im Wesentlichen:

- in § 3 Abs. 2 die Höhe der jährlichen Landesförderung (5,11€ x Anzahl der zehn bis 26-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Schwerin)
- in § 4 die Höhe der jährlichen Ergänzungsmittel der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (ebenfalls 5,11€)
- in § 5 die Verwendung der Finanzmittel (ausschließlich zur zweckgebundenen Aufgabenerfüllung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 KJfG)

- in § 6 das Antrags- und Auszahlungsverfahren sowie der Verwendungsnachweis
- sowie in § 8 Vertragsdauer und Kündigung

Die Fördergrundlage errechnet sich aus der Anzahl der im Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin lebenden zehn bis 26-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner, so dass der Förderbetrag jährlich angepasst wird. Die pro Kopf Förderung durch das Land soll jährlich weiterhin 5,11€ betragen. Dieser Betrag darf durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht unterschritten werden. Es wird vorgeschlagen, die Höhe der Ergänzungsmittel durch die Landeshauptstadt Schwerin gegenüber dem Land ebenso mit 5,11 € für die Jahre 2013 bis 2015 bereitzustellen.

Der kommunale Zuschuss beträgt gegenwärtig 31,37 €. Er ist somit gegenüber den Vorjahren um 5,37 € pro der im Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin lebenden zehn bis 26-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner gestiegen (vgl. wesentliche Produkte Jugendarbeit 36200). Grund hierfür ist die Anerkennung der Tariflöhne bei den freien Trägern mit der 2. Fortschreibung Strategiepapier.

2. Notwendigkeit

Nur auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen dem Land M-V und der Landeshauptstadt Schwerin wird der Zuschuss des Landes entsprechend dem § 6 Abs. 2 KJfG gesichert. Der jährliche Förderbetrag des Landes ist eine wichtige Einnahme für den laufenden Haushalt der Kommune. Er ist ebenso wie die Personalkostenförderung für die Jugend- und Schulsozialarbeit durch das Land eine wesentliche Voraussetzung für die Förderung freier Träger im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit.

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Eine sinnvoll eingesetzte Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit ist ein essentieller Faktor im Rahmen der der Förderung von Familien.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Bereitstellung kommunaler Mittel in den Haushaltsjahren 2013 bis 2015 in mindestens gleicher Höhe.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: keine

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: nein

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

keine

gez. Dieter Niesen
Beigeordneter